



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder/und zum/zur Erzieher/in der Stadt Zeven (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zum/zur Erzieher/in der Stadt Zeven (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um Nachwuchs für Schulungs- und Ausbildungsberufe zu gewinnen vergibt die Stadt Zeven jährlich bis zu 4 Stipendien zur Förderung von Schüler/-innen und Auszubildenden. Die Förderung bezieht sich auf Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende für die Fachrichtungen Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent und/oder Erzieher/in.

Ziel ist es, Menschen zu fördern, die sich für die Schulung/Ausbildung in den Bereichen begeistern können und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit in der Stadt Zeven entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber/-innen eine ausgesprochene Verbundenheit zur Stadt Zeven besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung in diesem Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung der Stadt Zeven.

Der/die Stipendiat/in erhält ab Beginn der Schulung/Ausbildung und Aufnahme in das Stipendiatenprogramm einen Betrag von 300 € monatlich.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die Schulung/Ausbildung zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn der Schulung/Ausbildung in einem der geförderten Bereiche gewährt. Es wird grundsätzlich bis zum Ende der Schulung/Ausbildung gewährt.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt bei der Stadt Zeven **bis zum 30. September eines Jahres** bewerben. Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur zukünftigen Schulung/Ausbildung schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Schüler/-in bzw. Auszubildende

a) vorzugsweise aus der Samtgemeinde Zeven stammt (z. B. der aktuelle oder bisherige Wohnort in der Samtgemeinde Zeven ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zur Samtgemeinde Zeven besteht) und

b) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und

c) eine Zusage einer entsprechenden schulischen Einrichtung für die Durchführung der Ausbildung vorweisen kann.

3. Dauer und Höhe der Schulungs-/Ausbildungsförderung

Der/die Stipendiat/in erhält 300 € monatlich.

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der Schulung/Ausbildung gewährt, in dem der/die Schüler/-innen bzw. Auszubildende das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und er/sie sich in einer Schulung/Ausbildung in den geförderten Schulungs-/Ausbildungsberufen in Vollzeit befindet. Sie wird für die Dauer der Regelschulung/-ausbildung gezahlt. Die Förderung ist für die Dauer von bis zu 2 Jahren befristet.

4. Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraumes

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, die Schulung/Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs-/Ausbildungszeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

5. Nachweispflichten der Stipendiaten

a) Der/die Stipendiat/in hat zu Beginn der Schulung/Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung bei der Stadt Zeven vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung sind der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung führen.

c) Der/die Stipendiat/in ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der Schulung/Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist der Stadt Zeven unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Der/die Stipendiat/in ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/Ausbildung der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

e) Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder

- die Schulung/Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/Ausbildungsverhältnis länger als ein Monat unterbrochen wurde oder

- gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder

- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder

- der Stipendiat/die Stipendiatin die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder

- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

7. Rückforderung des Stipendiums

a) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,

- wenn die Stadt Zeven feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder

- der/die Stipendiat/in die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder

- der/die Stipendiat/in von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder

- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder

- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder

- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

b) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) die Schulung/Ausbildung oder die anschließende Anstellung nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung der Stadt Zeven nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Auswahlverfahren

Die Verwaltung der Stadt Zeven prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Stadtdirektor der Stadt Zeven berufen wird.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für geeignet gehaltene Personen für ein Stipendium aus.

Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Hausmittel.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Stadt Zeven gestellt werden. Die Rathausverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Formloses Bewerbungsschreiben,

Tabellarischer Lebenslauf,

Motivationsschreiben sowie

beglaubigte Kopie des Zeugnisses des zur Schulung erforderlichen Schulabschlusses,

Kopie einer aktuellen Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung in einer der geförderten Schulungsberufe, sofern eine Schulung/Ausbildung bereits begonnen wurde.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich der Stadt Zeven anzuzeigen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.